

BNK I BNG FAQs (V1.2)

0.1.0_Projektanmeldung und Zertifizierbarkeit

BNK I BNG Version: V1.0 bis 2.0

QNG Version: KN21 und WG23

Stand: 16.12.2025

Die FAQs wurden auf Grundlage von häufig gestellten Fragen in der Bearbeitung der zugrunde liegenden BNK I BNG Kriteriensteckbriefe sowie der zur Konformitätsprüfung eingereichten Unterlagen zusammengestellt.

Die FAQs stellen eine Ergänzung zu den entsprechenden Kriteriensteckbriefen dar.

Weitere FAQs zum BEG finden Sie unter: <https://www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg/>

Weitere FAQs zum QNG finden Sie unter: <https://www.qng.info/faq/>

Nr.	Stichwort / Indikator	Frage	Antwort
0.1.0_Q1.0	Anmeldung	Wann muss die Anmeldung BNK I BNG Zertifikat mit QNG erfolgen?	Die Anmeldung bei BiRN ist flexibel. Sie kann vor der KfW-Anmeldung, unmittelbar danach oder bis kurz vor der Fertigstellung des Gebäudes erfolgen. Bei Förderungen sind die aktuellen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Förderbanken zu berücksichtigen. Die Förder- und Anmeldebedingungen sowie Vertragsfristen variieren je nach Förderbank und müssen individuell vom Bauherrn geprüft und beachtet werden.
0.1.0_Q1.1	Anmeldung	Wann kann die Anmeldung für ein BNK I BNG Zertifikat ohne QNG spätestens erfolgen?	Die Anmeldung einer Zertifizierung ohne QNG kann bis 3 Jahre nach Fertigstellung bzw. Erstbezuges des Gebäudes erfolgen.

0.1.0_Q1.2	Anmeldung	Ist es richtig, dass sich BiRN bei der Einordnung / Zertifizierung von Gebäuden nach dem projektspezifischen KfW-Antrag richtet?	Für die Anmeldung bei BiRN empfehlen wir eine analoge Betrachtung zum KfW-Antrag vorzunehmen, d.h. so wie ein Projekt bei der KfW angemeldet ist, soll es bei BiRN angemeldet werden. Verwenden Sie für Ihre Projektanmeldung den nachfolgenden Link: https://bau-irn.com/anmeldung-zertifikat-vorzertifikat .
0.1.0_Q1.3	Anmeldung	Wie werden größere Bauvorhaben eines Bauträgers beantragt, wenn bereits Wohnungen verkauft und somit verschiedene Eigentümer feststehen?	Es ist immer die Zertifizierung des Gesamtgebäudes notwendig. Einzelne Wohnungen können nicht zertifiziert werden. Der Bauträger ist in diesem Fall der Antragsteller bei BiRN. Nach erfolgreicher BNK I BNG (QNG) Zertifizierung des Gebäudes schließen die zukünftigen Wohnungseigentümer einen Kaufvertrag mit dem Bauträger ab und stellen im Nachgang einen Antrag bei einer Förderbank (z.B. KfW). Nach dem Verkauf der Wohnung überträgt die KfW das Nachhaltigkeitssiegel des Gebäudes auf den neuen Wohnungseigentümer.
0.1.0_Q1.4	Anmeldung	Kann ein Doppelhaus auch als Zweifamilienhaus zertifiziert werden?	Ein Doppelhaus kann als Zweifamilienhaus zertifiziert werden, wenn es baurechtlich als Zweifamilienwohnhaus beantragt und genehmigt wurde.
0.1.0_Q1.5	Anmeldung	Muss ich separate Anmeldungen für jede Doppelhaushälfte als Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung einreichen oder genügt eine Anmeldung für beide Doppelhaushälften zusammen?	Die Anmeldung eines Doppelhauses ist sowohl als DHH als auch als Gesamtgebäude möglich. Grundsätzlich orientiert sich die Anmeldung bei BiRN am Bauantrag, d.h. an der Anzahl der beantragten und genehmigten Wohneinheiten. Hierbei gilt es zu prüfen, ob das Gebäude als eigenständiges Wohngebäude oder als Mehrfamilienhaus geplant und ausgeführt wird. Die Festlegung ist vom BNK I BNG Auditor zu treffen.

0.1.0_Q1.6	Anmeldung	<p>Wenn nur ein Bauantrag vorliegt und mehrere Mehrfamilienhäuser mit verschiedenen Adressen gemäß GEG als ein Gebäude bilanziert werden können (da die Gebäude durch eine Tiefgarage verbunden sind), muss trotzdem für jedes Gebäude ein eigener Antrag gestellt werden? Oder reicht ein einziges BiRN-Zertifikat aus, das alle Wohneinheiten auf dem Baufeld berücksichtigt?</p>	<p>Für mehrere Mehrfamilienhäuser auf einem Baufeld, verbunden durch eine Tiefgarage, ist für jedes Gebäude eine eigene Projektanmeldung durchzuführen. Gemäß KfW muss sowohl für Energiebilanzierung als auch für die LCA eine Einzelberechnung durchgeführt werden mit anteiliger Zurechnung der gemeinsamen Tiefgarage nach Stellplatzschlüssel (Fall LCA). Jedes Gebäude erhält nach der Konformitätsprüfung sein eigenes QNG-Siegel.</p>
0.1.0_Q1.7	Anmeldung	<p>Bei einem Gebäude bestehend aus 16 Reihenhäusern soll jedes Reihenhaus ein einzelnes Zertifikat erhalten. Muss daher für jedes Haus sowohl ein einzelner Zertifizierungsantrag gestellt als auch der Effizienzhaus-Nachweis für jedes Haus einzeln geführt werden?</p>	<p>Es gelten die jeweils baurechtlichen Voraussetzungen. Ist das Gebäude als Einfamilienhaus geplant, so ist das Zertifikat für eine Wohneinheit (WE) auszustellen. Ist das Gebäude als Mehrfamilienwohnhaus geplant, so erhält es ein Zertifikat für 16 WE. Weitere Infos finden Sie im PDF <i>Geltungsbereich und Systemgrenze</i> auf der BiRN Webseite.</p>
0.1.0_Q1.8	Anmeldung	<p>Sind Zertifizierungen von Gebäudeteilen möglich?</p>	<p>Eine Zertifizierung von Gebäudeteilen ist nicht möglich.</p>

0.1.0_Q1.9	Anmeldung	Wie werden größere Bauvorhaben (z.B. Reihenhäuser > 5 WE) bei BiRN angemeldet?	<p>Entscheidend sind die Eigentumsverhältnisse. Es können verschiedene Fälle auftreten:</p> <p>1. Fall: Bauträger / Genossenschaft (Vermietung der WE): Zertifizierung als Gesamtgebäude. Antragsteller bei BiRN ist der Bauträger / Genossenschaft</p> <p>2. Fall: Bauträger / Genossenschaft (Verkauf der WE im MFH): Zertifizierung als Gesamtgebäude, Antragsteller bei BiRN ist der Bauträger / Genossenschaft, zukünftiger Wohnungseigentümer schließt Kaufvertrag mit Bauträger / Genossenschaft ab und stellt anschließend Antrag bei der KfW. Nach Verkauf der Wohnungen überträgt die KfW das Siegel auf die neuen Wohnungseigentümer.</p> <p>3. Fall: Bauträger / Genossenschaft (Verkauf der WE als Einfamilienwohnhaus): Zertifizierung als Gesamtgebäude, Antragsteller bei BiRN ist der Bauträger / Genossenschaft, zukünftiger Wohnungseigentümer schließt Kaufvertrag mit Bauträger / Genossenschaft ab und stellt anschließend Antrag bei der KfW. Nach Verkauf der Wohnungen überträgt die KfW das Siegel auf die neuen Wohnungseigentümer.</p>
0.1.0_Q1.10	Anmeldung	Können ältere Projekte (Anmeldung vor 2023) nach dem aktuell gültigen Stand zertifiziert werden?	Generell gilt der Zeitpunkt der Anmeldung bei BiRN oder der Förderbank (z.B. KfW) als Stichtag für den Zertifizierungsprozess (Prüfung und Bewertung der Anforderungen und Nachweiserfüllung von BNK I BNG- und QNG-Anforderungen mit den entsprechenden Benchmarks und Berechnungsgrundlagen). Rückwirkend lassen sich vormals eingereichte Projekte (z.B. Anmeldung 2022 – BNK Version V1.0) jedoch auch nach den entsprechend gültigen Versionen des BNK I BNG (QNG) Systems zertifizieren.

0.1.0_Q.1.11	Anmeldung	Wie ist ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bei BiRN anzumelden?	<p>Bei der Anmeldung eines Einfamilienwohnhauses ist zu beachten, dass das Gebäude mit 1 WE, bei einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung mit 2 WE angemeldet werden muss. Grundlage dafür ist ausschließlich das öffentliche Baurecht. Die Einliegerwohnung muss als eigenständige Wohneinheit genehmigt und bei der Bauplanung ausgewiesen werden. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sind, kann die Zertifizierung nach dem BNK I BNG (QNG) System mit 2 WE erfolgen.</p> <p>Entscheidend sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Bauantrag und die Baugenehmigung, die eindeutig die Einliegerwohnung bei einem Einfamilienwohnhaus ausweist, • die Vorschriften und Definition der Anzahl der WE nach der Musterbauordnung (§48 MBO) sowie die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Landesbauordnung.
0.1.0_Q2.0	Zertifizierung nach QNG	Gemäß Vorgabe QNG gelten stets die Versionsnummern, die zum Zeitpunkt der Projektanmeldung gültig sind. Wie verhält es sich jedoch, wenn Anforderungen gelockert werden?	Die Zuordnung der BNK I BNG (QNG) Versionsnummer richtet sich nach dem Datum der Projektanmeldung bei der KfW oder BiRN. Es ist jedoch immer möglich, auf die aktuell gültige Versionsnummer auszuweichen. Ab dem 15.06.2024 gelten die Siegeldokumente V2.0. Bereits vorhandene FAQs behalten ihre Gültigkeit und werden regelmäßig erweitert. Dies betrifft auch alle Anforderungen nach QNG.
0.1.0_Q2.1	Zertifizierung nach QNG	Wann kann das Haus frühestens und bis wann muss es spätestens QNG zertifiziert werden?	Ein Gebäude kann frühestens nach Fertigstellung der Baumaßnahme (Datum des Abnahmeprotokolls) zertifiziert werden. Der späteste mögliche Termin für die Zertifizierung richtet sich nach der verbindlichen Frist Ihres Vertrags mit der Förderbank (z.B. KfW).
0.1.0_Q2.2	Zertifizierung nach QNG	Wie lange nach Antragstellung muss die QNG-Variante abgeschlossen sein? Muss gegebenenfalls nach einem bestimmten Zeitraum eine Verlängerung beantragt werden?	Bitte beachten Sie die vertraglich geregelten Fristen Ihres Fördergebers (KfW-Bank oder ähnliche Kreditinstitute). Diese sind wichtig zu kennen und einzuhalten.

0.1.0_Q2.3	Zertifizierung nach QNG	Ab wann rechnen Sie damit, dass auch Nichtwohngebäude über die BiRN zertifiziert werden können?	Nichtwohngebäude stehen derzeit bei BiRN nicht im Fokus. Aktueller Themenblock sind Aufstockungen und Sanierungen, diese werden aktuell entwickelt.
0.1.0_Q3.0	Mischnutzung	Wie wird der Nichtwohngebäudeanteil bei Mischnutzungen bewertet?	Sofern nach Überprüfung der BNK I BNG-Mischnutzungsregeln das Gesamtgebäude als Wohngebäude betrachtet und bewertet werden kann, gelten die Anwendungskriterien des BNK I BNG-Systems. Grundlage sind die BNK I BNG-Mischnutzungsregeln, zu finden auf der BiRN-Webseite unter Geltungsbereich und Systemgrenze
0.1.0_Q3.1	Mischnutzung	Wie werden gemischt genutzte Gebäude mit ungefähr gleich großen Wohn- und Nichtwohnanteil behandelt?	Entsprechend dem Dokument Geltungsbereich und Systemgrenze , Kap. 2 werden die unterschiedlichen Gebäudenutzflächen nach DIN V 18599 in Bezug auf die gesamte Gebäudenutzfläche ermittelt. Der Wohnnutzungsanteil muss überwiegen, also >50 % betragen. Dabei sind gemeinschaftlich genutzte Flächen entsprechend anteilig zuzuordnen.
0.1.0_Q3.2	Mischnutzung	Wie werden bei Wohngebäuden die Gewerbeeinheiten betrachtet?	Wenn das Gebäude gemäß den Mischnutzungsregeln als Wohngebäude definiert werden kann, kann das gesamte Gebäude als Wohngebäude zertifiziert werden. Dabei gelten die Gewerbeeinheiten als separate (Wohn)Einheiten und sind nach den Vorgaben des BNK I BNG Systems zu bewerten. Die unterschiedlich genutzten Gebäudeteile werden nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) getrennt behandelt. Beachten Sie dazu die Liste der technischen FAQs (BEG WG / BEG NWG / BEG KFN) in der gültigen Fassung.
0.1.0_Q3.3	Mischnutzung	Wie wende ich die Steckbriefe auf die Gewerbeeinheiten an?	Die Gewerbeeinheiten sind wohneinheiten-spezifisch zu betrachten. Dies bedeutet, dass die Punkte separat für jede Wohneinheit vergeben werden. Um eine Gesamtbewertung der Steckbriefe 1.1.1, 1.3.1, 1.6.2, 1.7.1, 3.3.1 und 3.4.1 zu erhalten, wird ein flächenbezogener Mittelwert gebildet.

0.1.0_Q3.4	Mischnutzung	Wie melde ich ein Gebäude mit beispielsweise 50WE und 5 Gewerbeeinheiten bei BiRN an?	Gewerbeeinheiten werden wie Wohneinheiten betrachtet und unterliegen dementsprechend dem gleichen Prüfprozess wie normale Wohneinheiten. Bitte melden Sie in diesem Fall ein Gebäude mit 55 Wohneinheiten bei uns an.
0.1.0_Q4.0	Zertifizierbarkeit	Kann ein Hotelgebäude bei BiRN zertifiziert werden?	Ein Hotelgebäude gilt als Gewerbebetrieb und wird daher dem Nicht-Wohngebäudeteil zugeordnet. Beherbergungsbetriebe können als Teil eines Wohngebäudes im Rahmen der BNK I BNG-Mischnutzungsregeln bewertet werden.
0.1.0_Q4.1	Zertifizierbarkeit	Können Wohnheime (Studenten-, Senioren- und Pflegeheime) über das BNK I BNG-System zertifiziert werden?	Wohnheime gelten nach GEG §3 (1) als „wohnähnliche Nutzung“ und können somit bei BiRN zertifiziert werden. Beachten Sie dazu die Liste der technischen FAQs (BEG WG / BEG NWG / BEG KFN).
0.1.0_Q4.2	Zertifizierbarkeit	Können bei BiRN über das BNK I BNG-System auch Sanierungsvorhaben zertifiziert werden?	Derzeit können keine Sanierungsvorhaben bei BiRN zur Zertifizierung eingereicht werden.
0.1.0_Q4.3	Zertifizierbarkeit	Kann ein Neubau, der als Aufstockung auf einem Bestandsbau errichtet wird - (Lagerraum), der nur tragende Funktion hat und nicht in seiner Eigenschaft verändert wird - zertifiziert werden?	Aktuell gibt es noch keine Möglichkeit, Aufstockungen oder Anbauten zu zertifizieren. Eine Erweiterung bzw. Anpassung der Kriteriensteckbriefe für diesen Gebäudetypus ist derzeit in Bearbeitung.
0.1.0_Q4.4	Zertifizierbarkeit	Gibt es für Sonderformen (Einzelanbau, Aufstockung auf ein EFH, Tiny-Houses) bestimmte Anpassungen an die Kriterien oder gelten die gleichen Anforderungen der Kriteriensteckbriefe?	Für sog. „Kleine Gebäude“ (Definition gem. GEG §3 (1) und LBO), die neu errichtet werden und kein Bestandteil einer Erweiterung einer Sanierungsmaßnahme eines Bestandsgebäudes sind, gelten derzeit keine gesonderten Anforderungen. Anbauten und Aufstockungen an Bestandsgebäude können derzeit über BiRN nicht zertifiziert werden.

Hinweis zur gültigen Version (FAQ und BNK I BNG System):

Dieses Informationsblatt wird regelmäßig überprüft und auf den aktuellen Stand gebracht. Für den Zeitpunkt der Antragstellung zur Zertifizierung ist jeweils die aktuell gültige Version des BNK I BNG Systems und die der FAQs maßgeblich. Regelungen und Anforderungen vorangegangener Versionen verlieren ihre Gültigkeit und können nicht für Ansprüche und Begründungen herangezogen werden.

Auf der Internetseite der BiRN GmbH (www.bau-irn.de) ist die aktuell gültige Version des BNK I BNG Systems und der FAQs, ebenso wie das Archiv mit den vorangegangenen Versionen veröffentlicht.

Die aktuelle Versionsnummern der FAQs, der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Änderungen zur vorherigen Version können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens	Änderung
1.2	16.12.2025	<p>Änderung der Version von 1.1 zu 1.2</p> <p>Allgemein: Redaktionelle Änderungen z.B. Grammatik, etc.</p> <p>0.1.0_Q1.0 Anmeldung: „<i>Bei Förderungen sind die aktuellen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Förderbanken zu berücksichtigen...</i>“ wurde ergänzt</p> <p>0.1.0_Q1.4 Anmeldung: „<i>wenn das Doppelhaus auf EINEM Grundstück errichtet wird. Bauplanung und Erschließung erfolgen entsprechend über einen Eigentümer.</i>“ wurde gestrichen und „<i>wenn es baurechtlich als Zweifamilienwohnhaus beantragt und genehmigt wurde...</i>“ wurde ergänzt.</p> <p>0.1.0_Q1.5 Anmeldung: „<i>am Bauantrag, d.h. an der Anzahl der beantragten und genehmigten Wohneinheiten...</i>“ wurde ergänzt und „<i>an die Anmeldung bei der Förderbank (z.B. KfW)..</i>“ und „<i>Die Abgrenzung zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen ist im Einzelfall anhand folgender Anhaltspunkte zu definieren: Abgrenzung durch die wärmeübertragende Umfassungsfläche, eigene Hausnummer, Eigentumsgrenzen, eigener Eingang und die Trennung durch Brandwände...</i>“ wurde gestrichen</p> <p>0.1.0_Q1.5 Anmeldung: „<i>Pro gewünschtem Zertifikat ist eine eigene Projekt Anmeldung notwendig. Bei wiederkehrenden Gebäuden mit ähnlicher Bauweise können Sie als Auditor Kosten durch die Anwendung eines Wiederholungsfaktors einsparen.</i>“ wurde gestrichen und ersetzt durch „<i>Es gelten</i></p>

		<p><i>die jeweils baurechtlichen Voraussetzungen. Ist das Gebäude als Einfamilienhaus geplant, so ist das Zertifikat für eine Wohneinheit (WE) auszustellen. Ist das Gebäude als Mehrfamilienwohnhaus geplant, so erhält es ein Zertifikat für 16 WE. Weitere Infos finden Sie im PDF Geltungsbereich und Systemgrenze auf der BiRN Webseite.“</i></p> <p>0.1.0_Q1.8 Anmeldung: neu 0.1.0_Q1.9 Anmeldung: neu 0.1.0_Q1.10 Anmeldung: neu 0.1.0_Q1.11 Anmeldung: neu</p> <p>0.1.0_Q2.3 Zertifizierung nach QNG: „...die voraussichtlich bis Anfang des Jahres 2025 bei BiRN zertifizierbar werden...“ wurde gestrichen und ergänzt durch „...diese werden aktuell entwickelt...“ 0.1.0_Q3.2 Mischnutzung: „...Sie sind so auszustatten, dass sie mit möglichst wenig Aufwand zur Wohnfläche umrüstbar sind...“ wurde gestrichen und ergänzt durch „...und sind nach den Vorgaben des BNK I BNG Systems zu bewerten. Die unterschiedlich genutzten Gebäudeteile werden nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) getrennt behandelt. Beachten Sie dazu die Liste der technischen FAQs (BEG WG / BEG NWG / BEG KFN) in der gültigen Fassung.“</p> <p>0.1.0_Q4.1 Zertifizierbarkeit: „...die BNK I BNG-Mischnutzungsregeln und...“ und „...da es ggfls. einen betrieblichen Nutzungsanteil für öffentliche Belange geben kann...“ wurde gestrichen</p> <p>0.1.0_Q4.2 Zertifizierbarkeit: „...da hierzu zusätzliche Kriterien in der Nachhaltigkeitsbetrachtung berücksichtigt werden müssen. Eine Erweiterung des Bewertungssystems für Komplettsanierungen ist derzeit in Bearbeitung...“ wurde gestrichen</p> <p>0.1.0_Q5.0: Änderungen am Gebäude nach Zertifikatausstellung: wurde gestrichen</p>
1.1	11.06.2024	<p>Änderung der Version von 1.0 zu 1.1</p> <p>Gültigkeit BNK / BNG Version geändert von „V1.0 bis 1.4“ in „V1.0 bis 2.0“ Änderung des FAQ-Titels von „Zertifizierbarkeit“ in „Projektanmeldung und Zertifizierbarkeit“</p> <p>0.1.0_Q1.8 wurde aus FAQ Allgemeines Q0.0.0_Q2.0 übernommen</p> <p>0.1.0_Q2.4 wurde zurückgezogen und übertragen in FAQs 0.0.0_Allgemeines unter 0.0.0_Q9.0</p>

	<p>0.1.0_Q5.0 wurde zurückgezogen und übertragen in FAQs 0.0.0_Allgemeines unter 0.0.0_Q21.1</p> <p>0.1.0_Q1.4 Stichwort geändert von „Anmeldung Doppelhäuser“ in „Anmeldung“ 0.1.0_Q1.5 Stichwort geändert von „Anmeldung Doppelhäuser“ in „Anmeldung“ 0.1.0_Q1.6 Stichwort geändert von „Anmeldung Mehrfamilienhäuser“ in „Anmeldung“ 0.1.0_Q1.7 Stichwort geändert von „Anmeldung Reihenhäuser“ in „Anmeldung“ 0.1.0_Q2.0 Stichwort geändert von „Zertifizierung nach QNG - Versionsnummern“ in „Zertifizierung nach QNG“ 0.1.0_Q4.0 Stichwort geändert von „Zertifizierbarkeit Hotel“ in „Zertifizierbarkeit“ 0.1.0_Q4.1 Stichwort geändert von „Zertifizierbarkeit Wohnheime“ in „Zertifizierbarkeit“ 0.1.0_Q4.2 Stichwort geändert von „Zertifizierbarkeit Sanierung“ in „Zertifizierbarkeit“ 0.1.0_Q4.3 Stichwort geändert von „Zertifizierbarkeit Aufstockung“ in „Zertifizierbarkeit“ 0.1.0_Q4.4 Stichwort geändert von „Zertifizierbarkeit Kleine Gebäude“ in „Zertifizierbarkeit“</p> <p>0.1.0_Q2.0 wurde geändert von: <i>„Die Zuordnung der BNK/BNG (QNG) Versionsnummer richtet sich nach dem Datum der Projektanmeldung bei der KfW oder BiRN. Es ist jedoch immer möglich, auf die aktuell gültige Versionsnummer auszuweichen. Ab dem 15.06.2024 gelten die Siegeldokumente V2.0. Bereits vorhandene FAQs behalten ihre Gültigkeit und werden regelmäßig erweitert.“</i> in: <i>„Die Zuordnung der BNK/BNG (QNG) Versionsnummer richtet sich nach dem Datum der Projektanmeldung bei der KfW oder BiRN. Es ist jedoch immer möglich, auf die aktuell gültige Versionsnummer auszuweichen. Ab dem 15.06.2024 gelten die Siegeldokumente V2.0. Bereits vorhandene FAQs behalten ihre Gültigkeit und werden regelmäßig erweitert. Dies betrifft auch alle Anforderungen nach QNG.“</i></p> <p>0.1.0_Q3.0 wurde geändert von: <i>„Sofern nach Überprüfung der BNK / BNG-Mischnutzungsregeln in Bezug auf die Erfüllung einer wohnraumähnlichen Nutzung, das Gesamtgebäude als Wohngebäude betrachtet und bewertet werden kann, gelten die Anwendungskriterien des BNK/BNG-Systems. Grundlage sind die BNK / BNG-Mischnutzungsregeln, zu finden auf der BiRN-Webseite unter Geltungsbereich und Systemgrenze in:</i> <i>„Sofern nach Überprüfung der BNK / BNG-Mischnutzungsregeln das Gesamtgebäude als Wohngebäude betrachtet und bewertet werden kann, gelten die Anwendungskriterien des BNK/BNG-</i></p>
--	---

		<p>Systems. Grundlage sind die BNK/BNG-Mischnutzungsregeln, zu finden auf der BiRN-Webseite unter Geltungsbereich und Systemgrenze</p> <p>0.1.0_Q3.1 wurde geändert von: „Befindet sich das Gebäude im Grenzbereich von Wohn- zu Nichtwohngebäude stellen Sie bitte eine Anfrage auf Zertifizierbarkeit an unsere E-Mail-Adresse: zertifizierung@bau-irn.de. Nichtwohngebäude können bei BiRN nicht zertifiziert werden.“ in: „Entsprechend dem Dokument "Geltungsbereich und Systemgrenze BNK/BNG-System", Kap. 2 werden die unterschiedlichen Gebäudenutzflächen nach DIN V 18599 in Bezug auf die gesamte Gebäudenutzfläche ermittelt. Der Wohnnutzungsanteil muss überwiegen, also >50 % betragen. Dabei sind gemeinschaftlich genutzte Flächen entsprechend anteilig zuzuordnen.“</p> <p>0.1.0_Q3.2 wurde geändert von: „Wenn das Gebäude gemäß den Richtlinien BNK/BNG als Wohngebäude definiert werden kann, ist immer das gesamte Gebäude als Wohngebäude zu betrachten. Dabei gelten die Gewerbeeinheiten als separate Wohneinheiten. Sie sind so auszustatten, dass sie mit möglichst wenig Aufwand zur Wohnfläche umrüstbar sind.“ in: „Wenn das Gebäude gemäß den Mischnutzungsregeln als Wohngebäude definiert werden kann, kann das gesamte Gebäude als Wohngebäude zertifiziert werden. Die unterschiedlich genutzten Gebäudeteile werden nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) getrennt behandelt. Beachten Sie dazu die Liste der technischen FAQs (BEG WG / BEG NWG / BEG KFN) in der gültigen Fassung.“</p> <p>0.1.0_Q3.4 wurde geändert von: „Gewerbeeinheiten, die gemäß den Richtlinien BNK/BNG als wohnähnlich eingestuft werden, gelten als Wohneinheiten und unterliegen dem gleichen Prüfprozess wie normale Wohneinheiten. Bitte melden Sie in diesem Fall ein Gebäude mit 55 Wohneinheiten bei uns an.“ in: „Gewerbeeinheiten werden wie Wohneinheiten betrachtet und unterliegen dementsprechend dem gleichen Prüfprozess wie normale Wohneinheiten. Bitte melden Sie in diesem Fall ein Gebäude mit 55 Wohneinheiten bei uns an.“</p>
1.0	31.12.2022	Neuerstellung